

Fernstudien- und Prüfungsordnung

für das Fernstudium Public Relations

an der Freien Journalistenschule

neugefasst am 19. Mai 2011

zuletzt geändert am 11. Januar 2019

Vorbemerkung: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden im Folgenden für alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen maskuline Formen (z. B. „Bewerber“) verwendet. Alle Aussagen treffen jedoch stets auf Personen beiderlei Geschlechts (z. B. „Bewerberinnen und Bewerber“) zu.

§ 1 – Ziele des Fernstudiums

- (1) Das Fernstudium „Public Relations“ soll dem Teilnehmer fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die ihn zur Ausübung des Berufs eines PR-Referenten befähigen. Der Teilnehmer soll lernen, Public Relations, ihre Bedingungen, Ziele und Wirkungen, ihre Einbettung in die Medienwirtschaft und ihre Interdependenzen mit Journalismus kritisch reflektieren und in übergreifende Zusammenhänge einordnen zu können.
- (2) Durch die Weiterbildungsform „Fernstudium“ soll der Teilnehmer über fachliche Inhalte hinaus mit dem selbstregulierten Lernen vertraut gemacht werden und so individuelle Voraussetzungen zum lebenslangen Lernen schaffen.

§ 2 – Dauer des Fernstudiums

- (1) Die Regelstudiendauer ist auf zwölf Monate angelegt, lässt sich jedoch nach eigenem Lernfortschritt verlängern oder verkürzen.
- (2) Die tatsächliche Studiendauer darf zwei Jahre nicht überschreiten. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 3 – Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Fernstudium werden Gebühren gemäß geltender Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Kursbeginns für den Teilnehmer geltenden Gebühren gelten für die Dauer des Fernstudiums fort. Nachträgliche Erhöhungen sind ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind solche Gebühren, die durch die freiwillige Nachbelegung weiterer Wahlpflichtmodule oder den freiwilligen und nicht verpflichtenden Workshopbesuch für einen späteren Zeitpunkt entstehen.
- (3) Im Falle des Abbruchs des Studiums gem. § 8 Abs. 3 hat der Teilnehmer nur den Anteil der Gebühren zu entrichten, die während der Lehrgangsteilnahme fällig waren, mindestens jedoch für sechs Monate. Maßgeblich ist eine Regelstudiendauer von zwölf Monaten. Individuelle Verlängerungen der Studiendauer sind hierfür ohne Einfluss.

§ 4 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zur Weiterbildung werden vorausgesetzt:
 1. a) abgeschlossenes nichtjournalistisches Hochschulstudium (Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie); b) eine begrenzte Anzahl von Teilnehmerplätzen wird auch für Personen reserviert, die keinen Hochschulabschluss, aber eine Berufsausbildung und eine anschließende, mindestens dreijährige Berufserfahrung vorweisen können.
 2. sehr gute deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.
- (2) Bewerber, die keine deutschen Muttersprachler sind, müssen ihre Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder auf dem Niveau TDN 5 des TestDaF („Test Deutsch als Fremdsprache“) oder durch eine andere geeignete Prüfung nachweisen.

§ 5 – Bewerbungen

- (1) Die Termine für den Bewerbungsschluss werden im Internet veröffentlicht. Ausschlaggebend ist das Datum des Posteingangs. Wiederbewerbungen sind möglich und werden bevorzugt.
- (2) Bewerber sollen für ihre Bewerbung um die Teilnahme am Fernstudium das zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular verwenden.
- (3) Der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine kurze Darstellung der persönlichen Beweggründe für die angestrebte Weiterbildung (fünf Zeilen bis maximal eine halbe Seite DIN A4);
 2. eine Arbeitsprobe (eine vorangegangene Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung);
 3. ein tabellarischer Lebenslauf.

§ 6 – Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die zur Verfügung gestellten Teilnehmerplätze, so findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zahl der Teilnehmerplätze richtet sich nach personalen und organisatorischen Kapazitäten.
- (2) Die Auswahlentscheidung orientiert sich an persönlicher und fachlicher Eignung der Bewerber und stützt sich auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen auf folgende Faktoren:
 1. 45 Punkte – Arbeitsprobe und ggf. vorhandene berufspraktische Erfahrungen;
 2. 30 Punkte – kurze Darstellung der persönlichen Gründe für die angestrebte Weiterbildung;
 3. 20 Punkte – Art und Note des Abschlusszeugnisses;
 4. 5 Punkte – wiederholte Bewerbung.

Maximal 100 Punkte sind erreichbar. Bewerber, die eine Punktzahl von mindestens 75 erreichen, werden zugelassen.

- (3) Ist eine Entscheidung aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen im Zweifelsfall nicht möglich, werden einzelne Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (4) Die Einladung zum Auswahlgespräch muss unter Angabe von Zeit und Ort wenigstens sieben Tage zuvor zugestellt werden.
- (5) Auswahlgespräche erfolgen einzeln oder in Gruppengesprächen mit anderen Bewerbern. Das Gespräch soll je Bewerber 40 Minuten nicht übersteigen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift zu führen.
- (6) Die Auswahlentscheidungen (Annahme bzw. Ablehnung) werden den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vertrag mit der Freien Journalistenschule (FJS) GmbH kommt in dem Moment zustande, in dem Sie oder von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, das erste Fernlehrrmaterial in Besitz genommen haben.

§ 7 – Anmeldung

Wurde der Bewerber angenommen, hat er die Möglichkeit, sich nach Bekanntgabe binnen der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, anzumelden. Hierfür soll der Teilnehmer das Anmeldeformular verwenden.

Der schriftlichen Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Fotokopie des Abschlusszeugnisses gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1;
2. ggf. Nachweis über berufspraktische Erfahrungen gem. § 4 Abs. 1 Abs. 1 b in Form von Kopien von Praktikums-, Hospitations- oder Arbeitszeugnissen oder Bestätigungen oder in anderer geeigneter Form;
3. ggf. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gem. § 4 Abs. 2.

§ 8 – Organisation des Fernstudiums

- (1) Der Vertrag mit der Freien Journalistenschule (FJS) GmbH kommt in dem Moment zustande, in dem Sie oder von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, das erste Fernlehrmaterial in Besitz genommen haben. Die Versendung des Fernlehrmaterials erfolgt zum Beginn des Fernstudiums durch postalische Versendung sämtlicher Module.
- (2) Dem Teilnehmer steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu. Einzelheiten dazu sind in der Widerrufsbelehrung aufgeführt.
- (3) Dem Teilnehmer steht ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Abweichend von § 355 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Widerrufsfrist mit dem Zugang der ersten Lieferung des Fernlehrmaterials.
- (4) Der Teilnehmer kann das Fernstudium abbrechen. Dazu kann er ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform und sollte postalisch oder per Fax erfolgen.

§ 9 – Aufbau und Lehrinhalte

- (1) Die Weiterbildung gliedert sich in die drei Themengebiete:
 1. Journalismus (Module 101ff.)
 2. Medien (Module 201ff.)
 3. Öffentlichkeitsarbeit (Module 301ff.)
- (2) Der Teilnehmer hat mindestens zwölf Module zu bearbeiten. Darunter sind folgende drei Kernmodule zu belegen:
 1. Modul 301: Grundlagen der Public Relations
 2. Modul 306: Konzeptionslehre
 3. Modul 313: Recht der Unternehmenskommunikation
- (3) Die übrigen mindestens neun Wahlpflicht-Module kann der Teilnehmer aus folgendem Angebot auswählen:
 1. Modul 101: Recherche
 2. Modul 102: Journalistisches Texten
 3. Modul 103: Journalistische Darstellungsformen
 4. Modul 104: Das journalistische Interview
 5. Modul 105: Journalistische Sparten
 6. Modul 203: Medienordnung
 7. Modul 205: Medienökonomie
 8. Modul 206: Medienmanagement
 9. Modul 207: Einführung in die Medienwissenschaften
 10. Modul 208: Medienproduktion
 11. Modul 209: Internet, Web 2.0 und Social Media
 12. Modul 302: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit
 13. Modul 303: Presse- und Medienarbeit
 14. Modul 304: Corporate Publishing
 15. Modul 305: Berufsfelder in der Öffentlichkeitsarbeit
 16. Modul 307: Interne Kommunikation
 17. Modul 308: Online-Relations
 18. Modul 309: Investor Relations
 19. Modul 310: Krisenkommunikation
 20. Modul 311: Sponsoring
 21. Modul 312: Internationale PR
 22. Modul 315: Redenschreiben
 23. Modul 316: Social Media – Strategien & Kampagnen
 24. Modul 317: Controlling

- 25. Modul 318: Reputationsmanagement
- 26. Modul 320: Social Media für Non-Profit-Organisationen

§ 10 – Aufgabe und Gliederung der Prüfungen

- (1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernfortschritts und erfolgen sowohl weiterbildungsbegleitend, in Form von Hausarbeiten (§ 11) und Praxismodulen (§ 12), sowie als Abschlussprüfung in Form einer Abschlussarbeit (§ 13). Der Prüfling soll durch die Prüfungen nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, Grundzusammenhänge in Public Relations und in den Medien und/oder Journalismus überblickt und methodisch als PR-Referent oder Journalist arbeiten kann.
- (2) Prüfungen sind selbstständig und ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und an das Prüfungsbüro abzuliefern.
- (3) Durch die einzelnen Prüfungsleistungen und insbesondere die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge des Journalismus überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 11 – Anrechnung bereits erbrachter Prüfungen

- (1) Von an der Freien Journalistenschule (FJS) bereits in einem anderen Studienangebot erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag bis zu vier Module angerechnet werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zusammen mit der Anmeldung gem. § 7 zu stellen.

§ 12 – Hausarbeiten (Module 101 ff., 201 ff. und 301 ff.)

- (1) Weiterbildungsbegleitende Prüfungen erfolgen in Form von benoteten Hausarbeiten zu jedem belegten Modul.
- (2) In den Hausarbeiten wird Fachwissen aus den bearbeiteten Modulen im Zusammenhang mit Transferleistungen abgeprüft. Sie bestehen in der Regel aus drei Blöcken: 1. Multiple-Choice-Aufgaben, 2. Offene Wissensfragen und 3. Arbeitsaufträge. Die Prüfungsaufgaben werden nach der Belegung des Moduls bekannt gegeben.
- (3) Die Hausarbeiten sind binnen der maximalen Studiendauer gem. § 2 Abs. 2 abzuleisten. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Es dürfen keine bereits veröffentlichten sondern nur originär erstellte Arbeiten eingereicht werden. Erst nach Bewertung der Hausarbeiten dürfen die Ergebnisse veröffentlicht werden.
- (5) Die Bewertung der Hausarbeiten erfolgt in angemessener Frist und soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) Hausarbeiten müssen durch Stellung einer Nachprüfung wiederholt werden, wenn sie mit der Note „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurden. Im Falle der Wiederholung gilt die zweite Note.

§ 13 – Praxisarbeiten (Module 401 ff.)

- (1) Praxisarbeiten dienen der Einübung des PR-Handwerks sowie der Überprüfung, ob die Fähigkeiten erworben wurden, die zur Erreichung des Lehrgangsziels erforderlich sind.
- (2) Während der Lehrgangsdauer hat der Teilnehmer vier Praxisarbeiten abzuleisten. Dazu zählen im Einzelnen:
 1. Praxisarbeit I (Kommunikationskonzept: Analyse);
 2. Praxisarbeit II (Kommunikationskonzept: Strategie);
 3. Praxisarbeit III (Kommunikationskonzept: Umsetzung);
 4. Praxisarbeit IV (Kommunikationskonzept: Präsentation).
- (3) Die Praxisarbeiten sind binnen der maximalen Studiendauer gem. § 2 Abs. 2 abzuleisten. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

- (4) Die Praxisarbeiten dürfen erst bearbeitet werden, sobald die drei Kernmodule 301: Grundlagen der Public Relations, 306: Konzeptionslehre und 313: Recht der Unternehmenskommunikation bearbeitet und benotet wurden.
- (5) Es dürfen keine bereits veröffentlichten sondern nur originär erstellte Arbeiten eingereicht werden. Erst nach Bewertung der Praxisarbeiten dürfen die Ergebnisse veröffentlicht werden.
- (6) Die Bewertung der Praxisarbeiten erfolgt in angemessener Frist und soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Praxisarbeiten müssen unter Nennung eines neuen Themas einmal wiederholt werden, wenn sie mit der Note „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde. In diesem Falle gilt die zweite Note.

§ 14 – Abschlussarbeit (Modul 501)

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig nach den erlernten Methoden zu bearbeiten.
- (2) In der Regel besteht die Abschlussarbeit
 1. in der Aufbereitung eines möglichst aktuellen, spezifischen Fachthemas (501a) oder
 2. in der Ausarbeitung eines Konzeptionspapiers (501b).Abweichende Formen sind auf Antrag möglich.
- (3) Das Thema, die Form und der Umfang der Abschlussarbeit sind während der maximalen Studiendauer gem. § 2 Abs. 2 zu vereinbaren. Voraussetzung für die Vereinbarung ist, dass alle Hausarbeiten und Praxisarbeiten bearbeitet und benotet wurden.
- (4) Nach der Vereinbarung wird die Abschlussarbeit vom zugewiesenen Prüfer gestellt. Thema und Abgabefrist sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Abschlussarbeit ist binnen acht Wochen nach Themenstellung beim Prüfungsbüro oder beim Prüfer in maschinengeschriebener Form abzuliefern.
- (6) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig und ohne Hilfe Dritter verfasst hat. Verspätet eingehende Arbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) Die Abschlussarbeit muss bei einer Bewertung mit „mangelhaft“ (5,0), einmal mit einer neuen Themenstellung wiederholt werden. Danach gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch. Im Falle der Wiederholung der Abschlussprüfung gilt die zweite Note.
- (8) Der Teilnehmer hat dann Anspruch auf eine Bescheinigung über seine geleisteten Prüfungen.

§ 15 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - a. 1,0 für das Leistungsniveau von 95 bis einschließlich 100%;
 - b. 1,3 für das Leistungsniveau von 90 bis einschließlich 94%;
 - c. 1,7 für das Leistungsniveau von 85 bis einschließlich 89%;
 - d. 2,0 für das Leistungsniveau von 80 bis einschließlich 84%;
 - e. 2,3 für das Leistungsniveau von 75 bis einschließlich 79%;
 - f. 2,7 für das Leistungsniveau von 70 bis einschließlich 74%;
 - g. 3,0 für das Leistungsniveau von 65 bis einschließlich 69%;
 - h. 3,3 für das Leistungsniveau von 60 bis einschließlich 64%;
 - i. 3,7 für das Leistungsniveau von 55 bis einschließlich 59%;
 - j. 4,0 für das Leistungsniveau von 50 bis einschließlich 54%;
 - k. 5,0 für das Leistungsniveau unter 50%.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

- (3) Die Gesamtnote bildet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die studienbegleitenden Prüfungen gehen dabei jeweils mit einfachem Gewicht, die Praxisaufgaben mit doppeltem Gewicht und die Abschlussarbeit mit vierfachem Gewicht in die Gesamtnote ein.
- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:
 - a. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = hervorragend;
 - b. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,0 = sehr gut;
 - c. bei einem Durchschnitt von 2,1 bis einschließlich 3,0 = gut;
 - d. bei einem Durchschnitt von 3,1 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
 - e. bei einem Durchschnitt vom 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
 - f. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht bestanden.

§ 16 – Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag des Prüflings kann die bis zum Abschluss der letzten Prüfung benötigte Dauer der Weiterbildung in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Das Zeugnis ist von der Schulleitung zu unterzeichnen.

§ 17 – Übergangsregelungen/Änderungsprotokoll

- (1) Die vorliegende Fassung wird durch den neu eingeführten § 12 Abs. 4 erweitert (originäre Prüfungsarbeiten).